

Opensource- Bedingungen

Stand: 27.01.2006

§ 1 Allgemein

Die Firma stellt eine Plattform im Internet bereit, auf der Anwender Software austauschen können. Die Opensource- Bedingungen erweitern die AGB's für die Nutzung dieser Plattform.

§ 2 Verfasser von Software

Verfasser von Software erstellen eine Dokumentation, möglichst wie sie auf der Plattform vorgegeben ist.

Der Verfasser von Software darf einen Preis für die Nutzung festlegen, von dem er Honorar (jährliche Auszahlung) vom Umsatz erhält. Die Firma übernimmt dann auch die Zahlungsabwicklung.

Der Verfasser von sehr komplexer Software kann die Verwendung auf nur ein Projekt, das der Anwender zu benennen hat, beschränken und / oder zusätzliche Lizenzauflagen festlegen. Dieses muss vor dem Verkauf geschehen.

Der Verfasser von Bezahl-Software hat die Firma ggf. über seine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nachweislich zu unterrichten und auf dem neuesten Stand zu halten. Ferner ist er verpflichtet, eine Kontoverbindung anzugeben und eine evtl. Änderung dieser mitzuteilen. Der Verfasser hat ggf. weitere steuerliche Pflichten, denen er eigenverantwortlich nachkommt.

§ 3 Anwender von Software

Der Anwender darf die Software des Verfassers nicht kommerziell nutzen (z.B. Verkauf von Softwarebibliotheken). Die Nutzung der Software ist für den Anwender auf hardwaregebundene Applikationen in seinem Wirkungskreis (natürliche oder juristische Person) beschränkt (z. B. Maschinen, Apparate, Anlagen). D.h. beispielsweise: Bezahlte Software darf nicht in einem Tochterunternehmen kostenfrei genutzt werden.

Der Anwender sollte den Verfasser über Softwarefehler informieren.

Der Anwender darf die Software des Verfassers ändern und anpassen. Soll diese Änderung an einer kostenpflichtig erworbenen Software ebenfalls auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden, ist der Verfasser um Erlaubnis zu fragen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Änderung ganz erheblich (mind. 60% des Codes umfasst) ist. Eine Übersetzung in eine andere Sprache (FBS in AWL) ist allerdings immer zustimmungspflichtig, eine deutliche Optimierung hingegen nicht.

§ 4 Haftung

Weder die Firma noch die Verfasser haften für irgendwelche Schäden, gleich welcher Art, die aus der Anwendung der Software entstehen. Allein der Anwender ist für die ordnungsgemäße Funktion seiner Applikation verantwortlich.

Der Verfasser von Software ist selbst dafür verantwortlich, dass die Software frei von Rechten Dritter (z. B. Betriebsgeheimnis) ist bzw. er holt die Genehmigung zur Veröffentlichung ein. Der Plattformbetreiber kontrolliert dies nicht und ist frei von Haftung!

Anwender der Software haften, insbesondere beim Verstoß gegen § 3, mit mindestens €8.000,-, in jedem Einzelfall, wenn gegen die Opensource- Bedingungen verstoßen wird.

Nutzer der Plattform haften im vollen Umfang (mind. €8.000,- Schadensersatz für die Firma) beim Verstoß gegen folgendes Verbot: Nutzer der Plattform dürfen nicht den technischen Ablauf der Services stören oder den gewöhnlichen Gang einer Kommunikation unterbrechen, sowie Material eingeben, veröffentlichen, per E-Mail oder auf sonstige Weise übertragen, das Software-Viren oder andere Informationen, Dateien oder Programme enthält, die dazu gedacht oder geeignet sind, die Funktion von Computer Soft- oder Hardware oder von Telekommunikationsvorrichtungen zu unterbrechen, zu zerstören oder einzuschränken, oder irgendwelche Informationen veröffentlichen die gegen Recht und Sitte verstoßen.